

KNY-20-00432



Der Beamten- und Fahneneid.

oooooooooooo

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Dr. Keuthen

aus Cassel

Berichterstatter :

Professor Dr. Arndt

oooooooooooo

879/1924

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1923.

Druck von C. Köhler.



I. Abschnitt: Der Beamteneid.

1. Begriff des Beamteneides. Unter Diensteid (Staatsdiener eid) wird im allgemeinen der von einem Beamten oder von einer mit der Wahrnehmung eines Amtes betrauten Privatperson vor der Uebernahme des Amtes zu leistende Eid verstanden, in dem dessen Träger die gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Obliegenheiten angelobt.

2. Der Schwörende. Den Diensteid haben die öffentlichen Beamten zu leisten. In einzelnen Fällen haben ihn auch solche Personen zu leisten, die in einem bloß vertragsmäßigen Verhältnis zum Staat stehen, wenn sie seitens des Staates mit der Wahrnehmung öffentlicher Befugnisse betraut sind (vergl. Bayr. V. O. vom 10. 12. 08). In Preußen müssen alle Personen vereidigt werden, die zu ihrer Ausbildung (Referendare), oder zur Aushilfe oder Probe angenommen werden (V. O. vom 21. 3. 82 Min. Bl. S. 139).

3. Die Verpflichtung zur Leistung des allg. Dienstesides und Form des Eides. Die Verpflichtung des Beamten zur Ableistung des Eides beruht immer auf Gesetz. Die Form des Eides und das Verfahren bei der Ableistung sind teils durch Gesetz, teils durch Verordnung bestimmt. Die Pflicht der Reichsbeamten zur Eidesleistung war im alten Reich durch Art. 18 R. V. bestimmt, die Form des Eides durch Kaiserl. V. O. vom 29. 6. 1871 festgelegt. Für die Beamten der deutschen Republik ergibt sich die Pflicht zur Eidesleistung aus Art. 176 der R. V. von 1919, der bestimmt: „Alle öffentlichen Beamten und Angehörigen der Wehrmacht sind auf die Verfallung zu vereidigen“. Die Eidesformel ist durch V. O. des Reichspräsidenten vom 14. August 1919 dahin gefaßt: „Ich schwöre Treue der Verfallung Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten“.

4. Nutzer und Abnehmer des Eides und Verfahren bei der Abnahme. Wer den Eid nutzt, ist historisch und politisch festzustellen. Eidnutzender war in der Monarchie hinsichtlich der eidlichen Verpflichtung, die Verfallung und die Gesetze zu beobachten, der Staat, hinsichtlich des Treugelöbnisses der Monarch, der auch zur Entgegennahme des Eides kraft seines Hohheitsrechtes befugt war. In der Republik ist Eidnutzender allein der Staat. Er ist auch allein zur Entgegennahme des Eides berechtigt, und läßt dieses Recht durch die vorge-

setzte Dienstbehörde des Schwörenden ausüben. Besondere Formalitäten bei der Eidesabnahme bestehen nicht mehr. Ueber das Verfahren vergl. allg. Verf. vom 28. 1. 21. (Just. Min. Bl. S. 89).

5. Bedeutung und Zweck des Dienstoides. Das Beamtenverhältnis wird durch die Anstellung begründet. Der Inhalt der Beamtenpflichten wird durch das Gesetz bestimmt. Die Eidesleistung hat auf die Begründung der Beamteneigenschaft keinen Einfluß und begründet keine neuen Amtspflichten. Der Eid ist nur eine moralische Verstärkung der mit der Anstellung übernommenen Beamtenpflichten. Nach § 45 Reichsbeamtengesetzes wird die Dienstzeit vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung angerechnet.

6. Die Eidesleistung als Amtspflicht, die Eidesverweigerung und ihre Folgen. Die Pflicht zur Eidesleistung ist eine Amtspflicht, die sich nicht auf die Amtsverrichtungen selbst, sondern auf die allg. Bedingungen und Voraussetzungen der gehörigen Verrichtung des Amtes bezieht. Eine Verweigerung der Eidesleistung ist daher gleichbedeutend mit der Verweigerung der Erfüllung einer Dienstpflicht. Sie stellt daher ein Dienstvergehen dar und kann zwangsweise Entfernung vom Amt im Disziplinarwege herbeiführen. Das trifft auch für die durch § 176 R. V. von 1919 geforderte Neuvereidigung der bereits im Amt befindl. und vereidigten Beamten zu. Die durch die V. O. des Reichspräsidenten vom 14. 8. 1919 festgesetzte Eidesformel bringt den Beamten nicht in Widerstreit mit seinen in Art. 118 und 130 der R. V. garantierten Staatsbürgerrechten. Der Begriff der Treue ist in der Eidesformel nicht im Sinne des monarchischen Staatsrechts, d. h. im Sinne einer Bindung von Person zu Person, sondern im Sinne des Versprechens gewissenhafter Beobachtung der Verfassung zu verstehen. Das Erfordernis gewissenhafter Beobachtung der Verfassung bestand für die Beamten von jeher. Die V. O. des Reichspräsidenten hält sich daher im Rahmen der bestehenden Beamtenpflichten. Die neue Eidesformel steht deshalb nicht im Widerspruch mit den verfassungsmäßigen Rechten des Beamten. Der eidverweigernde Beamte setzt sich also disziplinarischer Bestrafung aus.

II. Abschnitt: Der Fahneneid.

1. Begriff und Geschichte des Eides. Der Fahneneid ist der von den Personen des Soldatenstandes beim Dienstantritt abzulegende Eid, in dem sie Treue und Gehorsam gegen den Kriegsherrn und Erfüllung der militärischen Verpflichtungen geloben. Er reicht bis in die Anfänge des germanischen Staatslebens zurück.

2. Verpflichtung zur Leistung des Fahneneides und Form des Eides. Die Verpflichtung zur Leistung des Fahneneides beruht auf Gesetz, seine Form ist meist im Wege der V. O.

bestimmt. Die Eidespflicht der Reichswehrangehörigen ergibt sich aus Art. 176 der R. V. von 1919, die Formel des Eides ist durch V. O. des Reichspräsidenten vom 14. 8. 1919 dahin bestimmt: „Ich schwöre Treue der Reichsverfassung und gelobe, daß ich als tapferer Soldat das Deutsche Reich und seine gesetzmäßigen Einrichtungen jederzeit schützen, dem Reichspräsidenten und meinen Vorgesetzten Gehorsam leisten will“.

3. Der Schwurpflichtige. Alle Personen des Soldatenstandes haben den Fahneneid zu leisten. Dahin gehören Offiziere, Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften (§ 1 des Reichswehrgesetzes von 1921).

4. Bedeutung des Fahneneides. Der Fahneneid hat die selbe Bedeutung wie der Beamteneid. Das militärische Dienstverhältnis wird begründet durch den tatsächlichen Dienstantritt, d. h. früher durch die Einziehung, heute durch die Annahme des Verpflichtungsscheins. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Soldaten beginnt mit der Tage des Dienstantritts.

5. Der Inhalt des Fahneneids. Der Fahneneid enthält eine Bekräftigung der beiden Hauptpflichten des Soldaten: der Treue- und Gehorsamspflicht.

6. Wem wird der Eid geleistet? Der Fahneneid wird dem Dienstherrn geleistet. Wer Dienstherr ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der R. V. Die Streitfrage, ob im alten Reich der Fahneneid dem Landsherrn oder dem Kaiser geleistet wurde, muß zugunsten des letzteren entschieden werden. Heute ist das Reich der Dienstherr des Soldaten.

7. Die Eidesverweigerung und ihre Folgen. Die Eidespflicht ist eine Dienstpflicht des Soldaten. Die Verweigerung der Eidesleistung ist Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl. Die Eidesleistung kann daher durch disziplinarische oder kriminelle Strafmittel erzwungen werden.